

## AUFGABEN UND BELASTUNGEN DER SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER

### ■ Zur Situation der Schulleiterinnen und Schulleiter

Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen haben die höchste Arbeitszeit im Vergleich zu anderen Bundesländern. Bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres liegt sie bei 42 Stunden (vgl. § 1 HAZVO). Während die Arbeitszeit der Landesbeamtinnen und -beamten, einschließlich der Lehrkräfte, in den folgenden Lebensjahren abschnittsweise bis auf 40 Stunden reduziert wird, erfolgt eine solche Reduzierung für Schulleiterinnen und Schulleiter nicht. § 9 Abs. 1 PfStVO nimmt die Schulleiterinnen und Schulleiter ausdrücklich von dieser Regelung aus, falls sie nicht mehr als die Hälfte ihrer Pflichtstunden tatsächlich unterrichten.

Die Höhe der Arbeitszeit steht im umgekehrten Verhältnis zur Besoldung in anderen Bundesländern. In der letzten Besoldungsstufe A16 bezogen auf 2016 beträgt der monatliche Abstand zu Nordrhein-Westfalen gerundet 155 Euro, zu Rheinland-Pfalz 160 Euro, zu Thüringen 347 Euro, zu Bayern 334 Euro und zu Baden-Württemberg 539 Euro.

Mit den schulgesetzlichen Novellierungen seit 1997 hat das Land Hessen das Ziel verfolgt, den Schulen mehr Eigenverantwortung einzuräumen, allerdings auf Kosten der Schulleitungen, denen zunehmend mehr Aufgaben übertragen wurden, ohne hinreichend zu prüfen, wie sich dies auf die gesetzlich definierte Arbeitszeit auswirkt. Einige Beispiele:

- ◆ Verlagerung von Vorgesetztenaufgaben (nach Entwicklung der Staatlichen Schulämter zu der einzigen und umfassenden Ebene unmittelbarer Schulaufsicht)
- ◆ Höherer Aufwand der Entscheidungsfindung durch Schaffung der Schulkonferenz als zusätzliches Gremium
- ◆ Zunehmende Übertragung von Befugnissen im allgemeinen Rechtsverkehr (Werk- und Arbeitsverträge) im Rahmen der Öffnung von Schule und der Budgetierung
- ◆ Durchführung der Unfallverhütung im sogenannten inneren und äußeren Schulbereich
- ◆ Bewirtschaftung der Mittel des Schulträgers, des Landes und Dritter
- ◆ Organisation der Ressortverantwortung innerhalb der Schulleitung durch einen Geschäftsverteilungsplan
- ◆ Koordinierung des Schulprogramms als Instrument der Entwicklung und Steuerung
- ◆ Entwicklung zur Ganztagschule, Verwaltung der Ganztagsmittel
- ◆ Verkürzung und Flexibilisierung des gymnasialen Bildungsganges (G8/G9)
- ◆ Sicherstellung der Unterrichtsversorgung durch externe Vertretungskräfte
- ◆ Inklusive Beschulung, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich
- ◆ Einführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Schulinspektion, Vergleichsarbeiten, Förderpläne)

- ◆ Veränderungen in der Lehrerausbildung, insbesondere durch Wegfall eines schulnahen pädagogischen Fachleiters; Aufgabenübernahme bei der Betreuung und Beurteilung
- ◆ Beratung und Verwaltung einer zunehmenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und sonderpädagogischem Förderbedarf
- ◆ Erhebliche Erhöhung des Zeitaufwands für Gespräche mit Lehrkräften, Eltern und Schülern aufgrund des gesellschaftlichen Wandels zu Diskurs und Dialog
- ◆ Allgemeine Erhöhung der Regelungsdichte (Abfragen, zum Beispiel zu pädagogischen Tagen, Verordnungen, zum Beispiel Berufs- und Studienorientierung)

Der Makroebene dieser schulpolitischen und schulorganisatorischen Entwicklungsmaßnahmen steht die Mikroebene der verwaltungstechnischen Umsetzung gegenüber. So erfordert beispielsweise die Umsetzung der Beurteilungsrichtlinie (Erlass vom 14. Juli 2015, Z.1 SC – 050.001.001 – 00138) einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der bisherigen Praxis. Ähnliches gilt für den Beantragungsweg für Mittel für zusätzliche Landesaufgaben („10.000-Euro-Erlass“), für die aufwendige Erstellung eines Sachberichts zur Verwendung der Ganztagsmittel, für die unklaren Zuständigkeiten bei der Verausgabung von Landesmitteln, insbesondere im Bereich der Lernmittel, für die schulpraktischen Studien mit Praxissemester (§ 15 Abs. 7HLbG), für das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, für die Abwicklung des Ganztagshaushalts mit Fördervereinen oder externen Dienstleistern usw.

Die sich aus den schulgesetzlichen Entwicklungen ergebende Arbeitsbelastung ist innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Arbeitszeit von den Schulleiterinnen und Schulleitern selbst dann nicht leistbar, wenn alle Möglichkeiten der Delegation ausgeschöpft sind. In diesem Zusammenhang hat auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass er den Eindruck habe, „die Stärkung der Selbstständigkeit der Schulen finde auf dem Rücken der systembedingt überlasteten Schulleiter statt.“ (VGH Hessen, 20.5.2010, 1 A 1686/09).

Dabei ist bemerkenswert, dass es in Hessen, trotz der vielfältigen schulgesetzlichen Änderungen, die Einfluss auf die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter haben, zu keiner tatsächlichen Ermittlung der Arbeitszeiten gekommen ist. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass alle getroffenen Maßnahmen arbeitszeitneutral umgesetzt werden könnten.

## ■ Forderungen

1. Die bisherige Praxis, das Verhältnis von unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Arbeitszeit sowie Leitungszeit als auskömmlich zu erachten, muss auf den Prüfstand gestellt werden.
2. Es ist dringlich geboten, eine wissenschaftlich begleitete, empirische Untersuchung zur Arbeitsbelastung und tatsächlichen Arbeitszeit von hessischen Schulleiterinnen und Schulleitern in Auftrag zu geben und die Ergebnisse transparent zu kommunizieren.
3. Die Gleichbehandlung von Schulleiterinnen und Schulleitern bei der Bemessung der Arbeitszeit ab dem 51. Lebensjahr im Vergleich zu den anderen Beamtinnen und Beamten ist herzustellen.

4. Vor Verabschiedung eines Gesetzes oder Verordnung ist die Auswirkung auf die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter (aber auch der Lehrkräfte) zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei einer festgestellten Auswirkung auf die Arbeitszeit ist darzulegen, wie die Aufgaben unter Einhaltung des § 1 HAZVO erledigt werden können, beispielsweise dadurch, dass andere Aufgaben in Zukunft nicht mehr erfüllt zu werden brauchen. Im Sinne eines geordneten prozeduralen Verfahrens ist im Nachgang zu prüfen, ob die erwarteten Auswirkungen auf die Arbeitszeit eingetreten sind und ob es im Regelfall zu keiner Erhöhung der gesetzlich geregelten Arbeitszeit gekommen ist.
5. Zur Unterstützung bei den schon jetzt erheblich gestiegenen Aufgaben fordern wir die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen, je nach Bedürfnissen der betroffenen Schulleiterin oder des betroffenen Schulleiters durch Erhöhung der Leitungszeit bei Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung oder durch Stunden für die Beschäftigung zusätzlichen Verwaltungspersonals durch das Land. Bei der Ressourcenfrage sind auch die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter und die sonstigen Direktoren mit Schulleitungsaufgaben zu bedenken.
6. Die Aufgaben der Staatlichen Schulämter sind durch Rechtsverordnung klar für die Bereiche „Beraten/Informieren“, „Entscheiden“, „Prüfen/Kontrollieren“ zu definieren und von den Aufgaben der Schulleitungen abzugrenzen. Definierte Verfahren müssen gewährleisten, dass bei Problemen und Konfliktfällen klar ist, wer in welcher Funktion handelt und was die nächsten Verfahrensschritte sind.

2. Februar 2016

Redaktion: Dr. Ralf Weskamp